Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH



zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBI. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff, die durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBI. I S. 2034) geändert worden ist -

- gültig seit dem 1.12.2020 -

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf Wunsch des Kunden rechnet die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- > die Zählernummer,
- > die Angaben zum Messstellenbetreiber und gegebenenfalls zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH handelt,
- > der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten wiederkehrenden unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH belastet dem Kunden die ihr für die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung oder
- b) durch Lastschrifteinzugsverfahren

an die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten entsprechende Gebühr

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)
- b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten

Der Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der diese Kosten übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dem Kunden durch die Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH in Rechnung gestellt wurde.

4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Veranlasst die Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH eine Unterbrechung nach § 19 GasGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.

5. Umsatzsteuer

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV

Für den Fall der Verwendung von Erdgas nach § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung geben wir folgenden Hinweis:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

7. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.bfee-online.de.

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Oberes Wiesental GmbH



8. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energieversrogung Oberes Wiesental GmbH, Schönauer Str. 32, 79674 Todtnau, 07671/99996-0, info@eow-todtnau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.